

# Amtsblatt

FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 42 / Ausgabe vom 11.10.2019

Herausgeber: Stadtverwaltung Worms, Bereich 1, Abt. 1.02 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Marktplatz 2, 67547 Worms, Tel.: (06241) 853-1202, Fax: (06241) 853-1299, E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)



Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich: Pforte im Rathaus und im Adenauerring, Haus zur Münze, Büros der Ortsvorsteher, Klinikum Worms gGmbH und Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms. Das Amtsblatt ist kostenlos, Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter [www.worms.de](http://www.worms.de) abrufbar.

## Inhaltsverzeichnis

42.1	Sitzungen des Haupt- und Finanzausschusses am 15. Oktober und 16. Oktober 2019	Seite 4-5
42.2	Sitzung des Digitalisierungsausschusses am 17. Oktober 2019	Seite 6
42.3	Sitzung des Bauausschusses am 14. Oktober 2019	Seite 7
42.4	Sitzung des Seniorenbeirats am 17. Oktober 2019	Seite 8
42.5	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Neuhausen am 15. Oktober 2019	Seite 9
41.6	Sitzung des Ortsbeirates Worms-Abenheim am 16. Oktober 2019	Seite 10-11
42.7	Jahresabschluss 2018 des Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Worms	Seite 12
42.8	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Worms vom 15.12.2011 (Hundesteuersatzung); 1. Änderungssatzung vom 02.10.2019	Seite 13-14
42.9	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsabgabe in der Stadt Worms vom 01.12.2005 (Zweitwohnungsabgabengesetz); 2. Änderungssatzung vom 02.10.2019	Seite 15-16
42.10	Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Worms vom 02.01.1996 (Abfallentsorgungsgebührensatzung); 19. Änderungssatzung vom 02.10.2019	Seite 17-19
42.11	Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Worms vom 05.02.1999 (Abfallentsorgungssatzung); 3. Änderungssatzung vom 02.10.2019	Seite 20-21
42.12	Flurbereinigungsverfahren Lampertheim-Rosengarten B47	Seite 22-27
42.13	Öffentliche Ausschreibung nach VOL; Kompaktbagger für Grüntechnik	Seite 28-30

## **BEKANNTMACHUNG**

**der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses – ETAT  
und des Haupt- und Finanzausschusses  
in der Wahlzeit 2019 – 2024  
am Dienstag, 15.10.2019, und Mittwoch, 16.10.2019,  
jeweils um 14.00 Uhr  
im Ratssaal des Rathauses**

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Beratung des Haushaltsentwurfes 2020 für den Kernhaushalt der Stadt Worms
- 2) Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze in der Stadt Worms;  
2. Änderungssatzung
- 3) Stellenplan der Stadt Worms für 2020
- 4) Hauptsatzung der Stadt Worms;  
1. Änderungssatzung: Erhöhung des Zuschusses zur Teilnahme an der papierlosen Gremienarbeit und Erstattung von Beiträgen für die Mitgliedschaft in kommunal-politischen Vereinigungen an die im Stadtrat vertretenen Fraktionen auf Nachweis
- 5) Genehmigung des Wirtschaftsplans des 'Sondervermögens Vermietung und Verpachtung' der Stadt Worms für das Wirtschaftsjahr 2020
- 6) Hauptsatzung der Stadt Worms;  
Nachrichtliche Information über ausgeführte Vergaben im 3. Quartal 2019
- 7) Festlegung der Honorarsätze für die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Lucie-Kölsch-Musikschule der Stadt Worms
- 8) Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII zur Sozialen Arbeit an Schulen auf Grundlage von § 13 SGB VIII
- 9) Städtisches Ehrenamtskonzept

### **Nichtöffentliche Sitzung**

Grundstücksangelegenheit

Personalangelegenheiten

Worms, den 07.10.2019  
Stadtverwaltung Worms  
in Vertretung  
Hans-Joachim Kosubek  
Bürgermeister

## **BEKANNTMACHUNG**

der Sitzung des Digitalisierungsausschusses  
in der Wahlzeit 2019 – 2024  
**am Donnerstag, 17.10.2019, um 15.00 Uhr**  
im Zimmer 219 des Rathauses (2. Stock)

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Digitalisierungsfahrplan
- 2) Umsetzung des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG)
- 3) Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 09.05.2019, die Verwaltung soll prüfen bis wann Bürger per PayPal bezahlen können und welche Voraussetzungen dafür zu schaffen wären
- 4) Verschiedenes

Worms, 07.10.2019  
Stadtverwaltung Worms  
in Vertretung  
Hans-Joachim Kosubek  
Bürgermeister

## **BEKANNTMACHUNG**

der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses  
in der Wahlzeit 2019 – 2024  
**am Montag, 14.10.2019, um 15.00 Uhr**  
im Ratssaal des Rathauses

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Stadtentwicklungskonzept Mobilität Worms – Nachtrag: Verkehrsszenario 25%-Radverkehr
- 2) Ausbau der Carl-Villinger-Straße in Worms
- 3) Sachstandsmitteilung zu geplanten Brückenbaumaßnahmen 2019 bis 2022
- 4) Entwicklung Hochstiftareal
- 5) Entwidmungsverfahren: Einziehungsverfügung für das Grundstück Gemarkung Worms, Flur 9, Flurstück 71/1 (ehem. „EWR-Parkplatz“)
- 6) Widmung von Straßen;  
Mierendorffstraße, Lassallestraße, Steinerwaldstraße, Großer Riedweg, Coswigstraße,  
Grabenstraße, Rad- und Gehweg
- 7) Bürgerbeteiligung beim Stadtentwicklungskonzept Mobilität

Worms, 07.10.2019  
Stadtverwaltung Worms  
in Vertretung  
Uwe Franz  
Beigeordneter

## **BEKANNTMACHUNG**

**der öffentlichen Sitzung des Seniorenbeirats der Stadt Worms  
am Donnerstag, 17.10.2019, um 15.00 Uhr  
im Ratssaal des Rathauses**

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Begrüßung
- 2) Verabschiedung des Protokolls vom 12.08.2019
- 3) Vorstellung des Leistungsberichts der Wahlperiode 2015 – 2019  
unter dem Motto „Aktiv Bleiben“
- 4) Verschiedenes

Worms, 08.10.2019  
gez. Christina Heimlich  
Vorsitzende des Seniorenbeirats

## **BEKANNTMACHUNG**

**der öffentlichen Sondersitzung des Ortsbeirates Worms-Neuhausen  
am Donnerstag, 15.10.2019, um 19.30 Uhr  
im Gemeindesaal der Evang. Versöhnungsgemeinde  
in Worms-Neuhausen  
(Stiftstraße 13)**

## **TAGESORDNUNG**

### **Öffentliche Sitzung**

- 1) Verabschiedung Malgorzata Perszon, Sekretärin des Ortsvorstehers
- 2) Einwohnerfragestunde
- 3) Sachstand Ausbau Gaustraße - Annett Böttner, Abt. 6.6 Verkehrsinfrastruktur und Mobilität
- 4) Abstimmung über den Namen des Auftaktplatzes der Grünen Schiene - Pfrimmanlage Ecke Bebelstraße
- 5) Antrag CDU: Aktueller Planungsstand zur Unterführung am Fahrweg
- 6) Antrag CDU: Errichtung einer Sitzgelegenheit an der Bushaltestelle „Richard-Stumm-Straße“
- 7) Antrag CDU – Errichten einer Beschilderung m.d.Z. 136 StVO  
Achtung Kinder - im Kreuzungsbereich Slevogtstr. / Gugelstr. und Slevogtstr. / Purrmannstr.
- 8) Mitteilungen des Ortsvorstehers

Worms-Neuhausen, 04.10.2019  
gez. Uwe Merz  
Ortsvorsteher



## **BEKANNTMACHUNG**

**der Sitzung des Ortsbeirates Worms-Abenheim  
am Mittwoch, 16.10.2019, um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal des Rathauses in Worms-Abenheim**

## **TAGESORDNUNG**

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Antrag CDU-Fraktion:  
Verbesserung der Einmündung vom Talbachweg in die Wonnegastraße
- 3) Antrag CDU-Fraktion:  
Fahrbahnmarkierung in der Häuselstraße / Einmündung Vorstadt
- 4) Antrag CDU-Fraktion:  
Vorhandene Apfelbäume auf der Versicherungsfläche in der Pohlrute
- 5) Antrag SPD-Fraktion:  
Grundsatzbeschluss über die Prüfung zur Einführung wiederkehrender Ausbaubeiträge im Ortsteil Worms-Abenheim
- 6) Antrag SPD-Fraktion:  
Erstellen eines Tourismuskonzeptes für Abenheim / Einbindung Abenheims in vorhandene Konzepte der Stadt Worms
- 7) Antrag SPD-Fraktion:  
Neuansiedelung einer Apotheke
- 8) Antrag SPD-Fraktion:  
Errichtung einer behindertengerechten Toilette in der Festhalle
- 9) Antrag SPD-Fraktion:  
Wiedererrichtung eines Verkehrsspiegels am Rathaus
- 10) Antrag der Ortsvorsteherin:  
Evaluierung und Fortschreibung des Ortsleitbildes
- 11) Anfrage CDU-Fraktion:  
Zustand Dach und Decke der Festhalle Abenheim
- 12) Anfrage SPD-Fraktion:  
Sitzungsunterlagen für Ortsbeiratsmitglieder

- 
- 13) Anfrage der Ortsvorsteherin zur zukünftigen Nutzung des Festplatzes in Abenheim für Veranstaltungen
  - 14) Beantwortung von Anfragen und Informationen
  - 15) Hinweis auf den Workshop zum Schutz vor Starkregen am 25.10.2019

### **Nichtöffentliche Sitzung**

- 16) Grundstücksangelegenheit

Worms-Abenheim, 07.10.2019  
gez. Mirko Weigand  
stv. Ortsvorsteher

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Jahresabschluss 2018 des Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Worms**

Der Stadtrat der Stadt Worms fasste in seiner Sitzung am 25.09.2019, mit Beschluss-Nr. 089/2019-2024, folgenden Beschluss:

1. Der von der Werkleitung aufgestellte und vom Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dipl. Kfm. Hansjörg Grün geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2018 wird in der vorgelegten Fassung festgestellt.
2. Der Jahresabschluss des Entsorgungs- und Baubetriebes zum 31.12.2018 wird gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 EigAnVO sowohl auf der Aktivseite als auch auf der Passivseite mit 84.027.387,60 € festgestellt.
3. Der Werkleitung wird bezüglich des Jahresabschlusses die Entlastung erteilt.
4. Der in der Erfolgsübersicht ausgewiesene Jahresgewinn der Abwasserentsorgung in Höhe von 800.869,95 € wird der Rücklage zugeführt.
5. Der in der Erfolgsübersicht ausgewiesene Jahresverlust der Abfallentsorgung in Höhe von 653.843,96 € wird aus der Rücklage entnommen.
6. Der in der Erfolgsübersicht ausgewiesene Jahresgewinn der Straßenreinigung in Höhe von 35.009,21 € wird der Rücklage zugeführt.

Gemäß § 27 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz liegt der festgestellte Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk und der Bestätigungsbericht in der Zeit vom 21.10 bis 29.10.2019 beim Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms in Worms, Hohenstaufering 2, Zimmer 15, während den Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Worms, 01.10.2019  
Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms  
i. A. gez. Uwe Bähr

## SATZUNG

### zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Worms vom 15.12.2011 (Hundesteuersatzung)

#### 1. Änderungssatzung vom 02.10.2019

Der Stadtrat der Stadt Worms hat in seiner Sitzung am 25.09.2019, Beschluss Nr.: 086/2019-2024, aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i.V.m. §§ 1, 2, 3 und 5 Abs. 2 und 3 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in den jeweils gültigen Fassungen, die folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Satzungsänderung

Die Hundesteuersatzung der Stadt Worms vom 15. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

##### Absatz 1:

§ 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 2 wird gestrichen.
- b) Abs. 1 Nr. 3 wird zu Abs. 1 Nr. 2.
- c) Abs. 1 Nr. 4 wird zu Abs. 1 Nr. 3.
- d) Abs. 1 Nr. 5 wird zu Abs. 1 Nr. 4.
- e) Abs. 1 Nr. 6 wird zu Abs. 1 Nr. 5 und erhält folgende Fassung:  
"Hunden, die nachweislich durch den Hundehalter selbst aus einem **Wormser Tierheim** übernommen worden sind. **Tierheime in diesem Sinne sind Einrichtungen, die auch oder ausschließlich die Aufgabe wahrnehmen, von Amts wegen unterzubringende Tiere aufzunehmen.** Die Steuerbefreiung erfolgt für die Dauer von 6 Monaten."
- f) Abs. 2 wird gestrichen.

#### § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Worms, 02.10.2019  
Stadtverwaltung Worms  
gez. Adolf Kessel  
Oberbürgermeister

---

## Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

## SATZUNG

### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsabgabe in der Stadt Worms vom 01.12.2005 (Zweitwohnungsabgabengesetz)**

#### **2. Änderungssatzung vom 02.10.2019**

Der Stadtrat der Stadt Worms hat in seiner Sitzung am 25.09.2019, Beschluss Nr.: 085/2019-2024 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 153) i.V.m. §§ 1, 2, 3 und 5 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in den jeweils gültigen Fassungen, die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Satzungsänderung**

Die Zweitwohnungsabgabensatzung der Stadt Worms vom 01.12.2005 wird wie folgt geändert:

##### Absatz 1:

§ 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Meldegesetzes für Rheinland-Pfalz“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 S. 1 werden die Worte „Meldegesetzes für Rheinland-Pfalz“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 S. 2 werden die Worte „Meldegesetzes für Rheinland-Pfalz“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 S. 1 werden die Worte „Meldegesetzes für Rheinland-Pfalz“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.
- e) In Abs. 3 S. 2 werden die Worte „Meldegesetzes für Rheinland-Pfalz“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

##### Absatz 2:

In § 2 a wird der Klammerzusatz „(§ 12 Melderechtsrahmengesetz)“ durch die Worte „im Sinne des Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

##### Absatz 3:

In § 9 Abs. 3 werden die Worte „Meldegesetz für Rheinland-Pfalz“ durch das Wort „Bundesmeldegesetz“ ersetzt.

##### Absatz 4:

In § 10 Abs. 1 werden die Worte „Meldegesetzes für Rheinland-Pfalz“ durch das Wort „Bundesmeldegesetzes“ ersetzt.

## Absatz 5:

§ 14 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter dem Wort „Nebenwohnung“ werden die Worte „im Sinne des Bundesmeldegesetzes“ eingefügt.
- b) Die Angabe „, gem. § 16 Abs. 3 Meldegesetz“ wird gestrichen.
- c) Die Angabe „§ 31 Abs. 1 Meldegesetz“ wird durch die Angabe „§ 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz“ ersetzt.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Worms, 02.10.2019  
Stadtverwaltung Worms  
gez. Adolf Kessel  
Oberbürgermeister

## Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

## SATZUNG

### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Worms vom 02.01.1996 (Abfallentsorgungsgebührensatzung)**

#### **19. Änderungssatzung vom 02.10.2019**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in Verbindung mit § 5 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) hat der Stadtrat am 25.09.2019, Beschluss-Nr.: 088/2019-2024, folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Worms (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 02.01.1996 in der Fassung der 18. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

#### **I. In § 5 Abs. 5 wird der folgende Absatz als letzter Absatz der Ziff. 3 eingefügt:**

Bedient sich die Stadt Worms bei der Verwertung oder Entsorgung von Abfällen eines von ihr beauftragten Dritten, so werden für diese Abfälle statt der Abfallentsorgungsgebühren nach § 6 die hierfür in Rechnung gestellten Annahme- bzw. Entsorgungskosten an den Gebührenschuldner weiterberechnet.

#### **II. In § 6 Abs. 1 wird die Tabelle unter Buchstabe h) wie folgt geändert:**

##### **Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung**

##### 1. Anlieferungen zur Bauschuttdeponie

Materialart gemäß Anlage 1:

..

Material, das nicht zur Wiederaufbereitung geeignet ist oder einer Vorbehandlung bedarf :	je Tonne:
..	..
h) Asbestzement/Eternit (EAK-Schlüssel 170605)	153,39 €

##### **wird durch folgende Fassung ersetzt:**

##### 1. Anlieferungen zur Bauschuttdeponie

Materialart gemäß Anlage 1:

..



Material, das nicht zur Wiederaufbereitung geeignet ist oder einer Vorbehandlung bedarf :	je Tonne:
..	..
h) Asbestzement/Eternit (EAK-Schlüssel 170605) - ab einer Menge von 200 kg  - für eine Menge <u>unter 200 kg</u> fällt eine Gebühr <b>i. H. v. 30,00 €</b> an. Eine Verwiegung zum Zwecke der anteiligen Veranlagung der o. g. Gebühr je Tonne ist hier nicht möglich.	153,39 €

### III. § 9 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

#### Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung

- (4) Die übrigen Gebühren werden innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### wird durch folgende Fassung ersetzt:

- (4) Die übrigen Gebühren werden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### Artikel 2

Im Übrigen bleibt es bei der seitherigen Fassung der Satzung

#### Artikel 3

Artikel 1 trifft zum 01.10.2019 in Kraft.

Worms, 02.10.2019  
Stadtverwaltung Worms  
gez. Adolf Kessel  
Oberbürgermeister

### Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jah-

---

res nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

## SATZUNG

### **zur Änderung der Satzung über die Vermeidung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Worms vom 05.02.1999 (Abfallentsorgungssatzung)**

#### **3. Änderungssatzung vom 02.10.2019**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), der §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in Verbindung mit § 5 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459) hat der Stadtrat am 25.09.2019 Beschluss-Nr.: 087/2019-2024, folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung über die Vermeidung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Worms vom 05.02.1999 (Abfallentsorgungssatzung) in der Fassung der 2. Änderungssatzung wird wie folgt geändert:

#### **I. § 18 wird wie folgt geändert**

##### **Die aktuelle – wie folgt lautende – Fassung**

§ 18 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Worms und von ihr beauftragter Dritter werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben.

##### **wird durch folgende Fassung ersetzt:**

§ 18 Erhebung von Gebühren und Entgelten

- (1) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen der Stadt Worms und von ihr beauftragter Dritter im Rahmen öffentlich-rechtlichen Handelns werden Gebühren nach der Gebührensatzung erhoben.
- (2) Sofern die Benutzung auf der Basis privatrechtlicher Rechtsgeschäfte erfolgt, werden hierfür privatrechtliche Entgelte erhoben, die vom Entsorgungs- und Baubetrieb mittels eines Preisblattes festgesetzt werden.

Der Werkausschuss Entsorgung ist über Änderungen des Preisblattes in der jeweils nächsten Sitzung zu informieren.

#### Artikel 2

Im Übrigen bleibt es bei der seitherigen Fassung der Satzung.

## Artikel 3

Artikel 1 tritt am 01.09.2019 in Kraft.

Worms, 02.10.2019  
Stadtverwaltung Worms  
gez. Adolf Kessel  
Oberbürgermeister

## Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn eine Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Hessisches Landesamt für  
Bodenmanagement und Geoinformation  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Schaperstraße 16  
65195 Wiesbaden

## Unternehmensflurbereinigungsverfahren

### Lampertheim-Rosengarten B 47

(Az.: UF 2235)

#### I. Flurbereinigungsbeschluss

**1. Anordnung**

Auf Antrag des Regierungspräsidiums Darmstadt – Enteignungsbehörde – wird gemäß § 87 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) vom 16.3.1976 (Bundesgesetzblatt I, S. 546) in der derzeit geltenden Fassung aus Anlass des Neubaus der Ortsumgehung Lampertheim, Stadtteil Rosengarten (B 47) für die in der Anlage 1 (Flurstücksverzeichnis) aufgeführten Flurstücke in Teilen der Stadt Lampertheim, Gemarkungen Hofheim, Lampertheim und Rosengarten sowie der Stadt Bürstadt, Gemarkung Bürstadt, Kreis Bergstraße, ein Flurbereinigungsverfahren angeordnet.

**2. Flurbereinigungsgebiet**

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von 568,5 ha. Davon liegen in der Gemarkung Hofheim 71 ha, in Lampertheim 107,5 ha, in Rosengarten 356 ha und in der Gemarkung Bürstadt 34 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietsübersichtskarte mit einer rot gestrichelten Linie kenntlich gemacht. Die Gebietsübersichtskarte (Anlage 2) bildet keinen Bestandteil dieses Beschlusses.

**3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmerinnen und Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Sie führt den Namen:

**„Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Lampertheim-Rosengarten B 47“**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Lampertheim.

**4. Flurbereinigungsbehörde**

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist das Amt für Bodenmanagement Heppenheim, Odenwaldstraße 6, 64646 Heppenheim.

**5. Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG):

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
  - a) Der Träger des Unternehmens (§ 88, Nr. 2 FlurbG),
  - b) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
  - c) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
  - d) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
  - e) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
  - f) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und
  - g) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).
6. **Unternehmensträger**

Träger des Unternehmens ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), vertreten durch Hessen Mobil, Straßen und Verkehrsmanagement, in Heppenheim.
7. **Zeitweilige Einschränkung des Eigentums**

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

  1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
  2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
  3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche

Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## 8. **Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 9. **Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## 10. **Veröffentlichung, Auslegung**

Der entscheidende Teil dieses Flurbereinigungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Flurbereinigungsgemeinde Stadt Lampertheim sowie in den angrenzenden Städten Bürstadt, Viernheim, Lorsch, Mannheim, Worms und der Gemeinde Biblis öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte gem. § 6 Abs. 2 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der **Stadtverwaltung Lampertheim, Römerstraße 102, in 68623 Lampertheim** während der Dienstzeiten.

Zudem wird die Auslegung bei der **Stadtverwaltung Bürstadt, Bauverwaltungsamt, Rathausstr. 2, 68642 Bürstadt** vorgenommen.

Darüber hinaus sind der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte über die Internetadresse [www.hvbg.hessen.de/UF2235](http://www.hvbg.hessen.de/UF2235) abrufbar.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Flurbereinigungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim

**Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.**

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

## II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit geltenden Fassung, wird die sofortige Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses im öffentlichen Interesse angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass die Erhebung von Widersprüchen und Anfechtungsklagen gegen den Flurbereinigungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung hat.

Hessisches Landesamt für  
Bodenmanagement und Geoinformation  
- Obere Flurbereinigungsbehörde -  
im Auftrag  
gez. Käsemann



## **Anlage 1**

zum Flurbereinigungsbeschluss vom 05.09.2019

Flurbereinigungsverfahren Lampertheim-Rosengarten B 47, Az.: UF 2235

## **Flurstücke im Flurbereinigungsgebiet**

### **Lampertheim Rosengarten**

#### **Stadt Bürstadt**

##### **Gemarkung Bürstadt**

Flur 8	147/2
Flur 13	1/2, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22/1, 23/1, 23/2, 24, 25, 26, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 78/1
Flur 14	10, 20, 21

#### **Stadt Lampertheim**

##### **Gemarkung Hofheim**

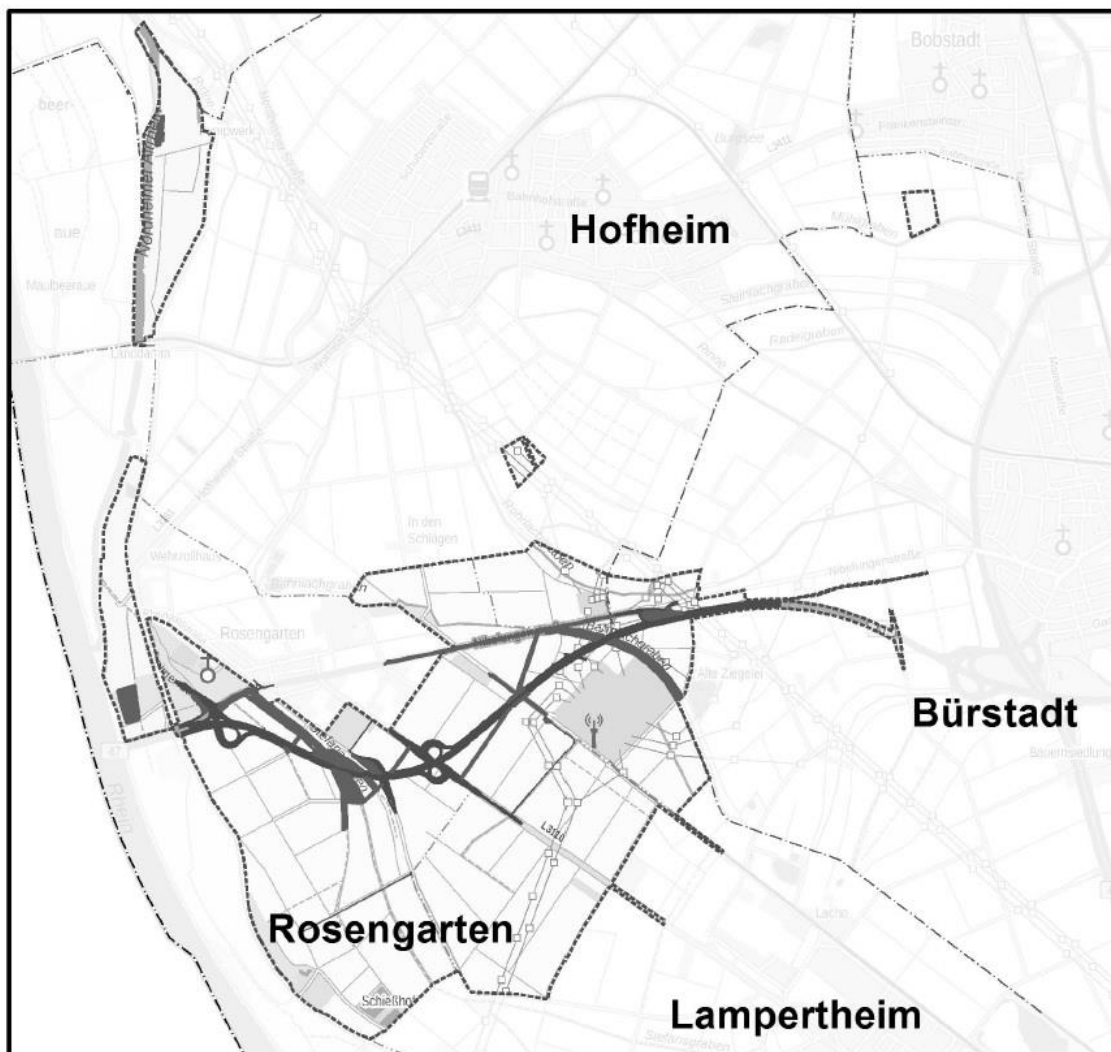
Flur 16	4, 6, 54/2, 94, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141/1, 141/2, 142, 143, 144, 145, 146, 147
Flur 20	35/1, 36/1, 37

##### **Gemarkung Lampertheim**

Flur 24	34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49/1, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64/1, 65/1, 66, 67, 68/1, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82/1, 83/1, 84, 85, 87/1, 87/2, 88, 89/1, 89/2, 90, 91/18, 96/3, 97/1, 98, 99, 100/1, 100/2, 100/3
Flur 25	gesamte Flur
Flur 29	78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86/1, 86/2, 87, 89/1, 89/2, 92/1, 94/1, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102/1, 103/1, 104/1, 104/2, 104/3, 104/4, 105, 106, 107, 108/1, 110, 111, 112/1, 113, 114, 115, 116/1, 116/2, 117, 118, 119, 120/1, 121, 122, 123/1, 124, 125, 126, 127/1, 127/2, 128, 129, 130, 131/1, 131/3, 151/3, 151/4, 155/2, 171, 181/2, 182, 183, 183/1, 183/2, 183/3, 184, 184/1, 184/2, 185, 200, 201, 202, 203/1, 204

## Gemarkung Rosengarten

Flur 1	135/2, 135/4, 137/2, 138/4, 144/2, 153, 154/1, 154/2, 175/4, 176, 177, 178/3, 184, 186/3, 187/1, 193/1, 194, 196
Flur 2	gesamte Flur
Flur 3	gesamte Flur
Flur 4	1, 2, 3, 4, 5/1, 5/2, 6, 7, 8, 9, 10, 11/1, 11/2, 11/3, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18/1, 18/2, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 43, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70/1, 70/2, 71, 72, 73, 74
Flur 5	gesamte Flur
Flur 6	gesamte Flur
Flur 11	1/1, 2/1, 2/2, 2/5, 3/2, 3/3, 3/8, 3/10, 3/12, 11/22, 13/8, 13/9, 15/2, 20, 34



## Bekanntmachung der Öffentlichen Ausschreibung

### a) Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle, zuschlagserteilende Stelle sowie die Stelle zur Einreichung der Angebote:

#### Zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle

Name:	Stadtverwaltung Worms Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle
Straße:	Marktplatz 2
Postleitzahl:	67547
Ort:	Worms
Land:	Deutschland
Telefonnummer:	+49 6241 / 853 - 6409
Telefaxnummer:	+49 6241 / 853 - 6499
E-Mail-Adresse:	ausschreibungen@worms.de
Internet-Adresse (URL):	www.worms.de

#### Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

siehe oben

#### Zuschlagserteilende Stelle

siehe oben

### b) Art der Vergabe (§ 3 VOL/A):

Öffentliche Ausschreibung

### c) Angebote können abgegeben werden:

schriftlich  
 elektronisch mit fortgeschrittener Signatur  
 elektronisch mit qualifizierter Signatur  
 elektronisch mit Mantelbogenverfahren  
(schriftlicher Mantelbogen und elektronische  
Angebotsdatei)

Begründung für die Auswahl der nicht elektronischen Mittel für die Einreichung der Angebote (Begründung wird nur im Vergabevermerk abgebildet):

.....  
.....  
.....  
.....

### d) Art und Umfang sowie Ort der Leistung:

Art der Leistung:	Anschaffung Kompaktbagger für Grüntechnik
Menge und Umfang:	Fertigung und Lieferung eines Kompaktbaggers (5,5 t) für das Gewerk Grüntechnik
Ort der Leistung:	Entsorgungs- und Baubetrieb der Stadt Worms Hohenstaufenring 2a 67547 Worms Deutschland
Postleitzahl: (für Suchfunktion auf Vergabepattform)	67547

**e) Aufteilung der Leistung in Lose:**

Vergabe in Lose  Ja  
 Nein

**f) Nebenangebote und Änderungsvorschläge**

Nebenangebote sind zugelassen:  Ja  
 Nein

Erläuterung der Mindestanforderungen an Nebenangebote und deren Vergleichbarkeit mit der ausgeschriebenen Leistung: -

**g) etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:**

Beginn der Ausführungsfrist .....  
Ende der Ausführungsfrist .....  
Bemerkung zur Lieferfrist Lieferung spätestens April 2020

**h) Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt, sowie der Tag, bis zu dem sie bei ihr angefordert werden können:**

Siehe a), zur Angebotsabgabe auffordernde Stelle

Stelle: Stadtverwaltung Worms  
Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle  
Straße: Marktplatz 2  
Postleitzahl: 67547  
Ort: Worms  
Land: Deutschland

Anforderung bis spätestens 29.10.2019, 10:15 Uhr  
ggf. Anforderung digitaler Vergabeunterlagen [www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de)  
unter:

**Anschrift der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen eingesehen werden können:**

Name und Anschrift Stadtverwaltung Worms  
Abt. 6.4 - Ausschreibungsstelle  
Marktplatz 2  
67547 Worms  
Deutschland

**i) Angebots- und Bindefrist:**

Ablauf der Angebotsfrist 29.10.2019, 10:15 Uhr  
Ablauf der Bindefrist 29.11.2019

**j) Höhe der etwa geforderten Sicherheitsleistungen:**

.....

**k) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:**

Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: -

**l) Unterlagen zur Eignungsprüfung:**

Liste der vorzulegenden Unterlagen:

-

**m) Entgelt der Vergabeunterlagen**

Die Unterlagen sind kostenpflichtig:

Ja

Nein

**n) Angabe der Zuschlagskriterien:**

Niedrigster Preis

## **IMPRESSUM**

Herausgeber:  
V.i.S.d.P.  
Stadtverwaltung Worms  
Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Marktplatz 2  
67547 Worms  
Tel. 06241/ 853-1202  
E-Mail: [amtsblatt@worms.de](mailto:amtsblatt@worms.de)

Layout und Gestaltung: Abt. 1.02 – Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rathausdruckerei  
Druck: Rathausdruckerei

Ansprechpartnerin: Eva Muth (Abt. 1.02)

Druckfehler vorbehalten!